

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1912

19 (11.11.1912)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. November

1912.

Inhalt:

Bekanntmachung. Die Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung betr.

Bekanntmachung.

Die Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung betr.

In der Adventszeit des laufenden Jahres ist mit den periodischen kirchlichen Erneuerungswahlen zu beginnen. Im Hinblick auf die unliebsamen Weiterungen und Schwierigkeiten, welche sich aus Verstößen gegen die bestehenden Wahlvorschriften ergeben können, ermahnen wir die Geistlichen sich mit den maßgebenden Bestimmungen genau vertraut zu machen und sie pünktlich zu beobachten. Wir geben zu diesem Zweck nachstehend eine übersichtliche Zusammenstellung der geltenden Vorschriften.

Karlsruhe, den 6. November 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Rappes.

Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung.

1. Wahl der Kirchengemeindeversammlung.

Zusammensetzung der Kirchengemeindeversammlung. Die KGVers. besteht

- 1) aus den Mitgliedern des KRats (nämlich dem oder den ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und den Kirchenältesten, § 27 KVerf.), welche vermöge ihres Amtes ihr angehören, und
- 2a) in Gemeinden von weniger als 80 Stimmberechtigten aus der Gesamtzahl der letzteren,
- b) in Gemeinden von 80 oder mehr Stimmberechtigten aus einer Anzahl gewählter Vertreter, welche die Gesamtheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder aus ihrer Mitte gewählt hat. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt mindestens das Vierfache der Zahl der gewählten Mitglieder des KRats (Kirchenältesten, § 28 Abs. 2 KVerf.), und zwar gemäß § 15 Abs. 1a KVerf. mindestens 20. Die Gesamtzahl darf 80 nicht übersteigen. (§§ 13 u. 15 KVerf., Art. 6 DRStB.)

Hiernach sind

bei Stimmberechtigten	zu wählen	bei Stimmberechtigten	zu wählen	bei Stimmberechtigten	zu wählen
80—100	20	551—600	42	1051—1100	62
101—150	24	601—650	44	1101—1150	64
151—200	26	651—700	46	1151—1200	66
201—250	28	701—750	48	1201—1250	68
251—300	30	751—800	50	1251—1300	70
301—350	32	801—850	52	1301—1350	72
351—400	34	851—900	54	1351—1400	74
401—450	36	901—950	56	1401—1450	76
451—500	38	951—1000	58	1451—1500	78
501—550	40	1001—1050	60	1501 und mehr	80.

Solange die Zahl der Stimmberechtigten nicht dauernd über 80 beträgt, kann von einer gewählten KGVers. abgesehen werden.

Die Vertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte aus und es findet alsdann Erneuerungswahl für diese statt. Die am Austritt stehenden Mitglieder der KVVerf. haben bis zum Eintritt der Neugewählten ihr Amt weiter zu versehen; sie sind auch selbst wieder wählbar (§ 18 Abs. 1 KVerf.).

Über Ausfüllung der in der Zwischenzeit sich ergebenden Lücken durch Zuwahl von Stellvertretern bezw. durch Wahl von Ersatzmännern bei der nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl (§ 20 KVerf.) s. u. S. 156.

Hat sich die Zahl der zu wählenden Vertreter infolge Veränderung der Zahl der Stimmberechtigten erhöht oder vermindert (wegen Nachführung der Liste der Stimmberechtigten s. u. S. 150), so ist dies bei der nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl zu berücksichtigen.

Ist z. B. die Zahl der Stimmberechtigten in der Zwischenzeit von 290 auf 305 gestiegen, so muß bei der nächsten Erneuerungswahl die Zahl der gewählten Mitglieder der KVVerf. von 30 auf 32 gebracht werden. An Stelle der ordnungsmäßig Austretenden $30 : 2 = 15$ sind dann neu zu wählen (32 nach Abzug der verbleibenden $15 =$) 17. Von diesen 17 gelten $32 : 2 = 16$, und zwar nach § 15 WahlD. diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als auf 6 Jahre, der Rest als auf 3 Jahre gewählt.

Wahlberechtigung (§ 14 KVerf., vgl. auch Art. 4 u. 6 Abs. 3 DRStB.). Wahlberechtigt zur Wahl in die KVVerf. sind sämtliche stimmberechtigten Gemeindeglieder, d. h. alle selbständigen Männer der Kirchengemeinde, welche bis zum Zeitpunkt der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Als selbständig werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder gesetzlich zur allgemeinen Kirchensteuer beigezogen werden können.

Über die Begriffe: eigener Hausstand, Gewerbe auf eigene Rechnung vgl. Wielandt, Handbuch des bad. Gemeinderechts Bd. 1, 3. A., 1893, zu § 9a (jetzt 10) GemD. und § 7a (jetzt 7) Städteordnung S. 56 ff. und S. 686, zu § 106 (jetzt 120) GemD. S. 334 ff.; Walz, bad. Gemeinderecht 1912, zu § 10 (früher 9a) GemD. S. 62 ff.

Der Begriff „Gewerbe auf eigene Rechnung“ umfaßt jede erlaubte ständige Erwerbstätigkeit, mittels deren sich jemand eine selbständige wirtschaftliche Existenz gegründet hat, auch wenn sich diese innerhalb bescheidener Grenzen bewegt, also auch den Tagelohn, die Fabrikarbeit, die Beschäftigung als Maurer usw. Andererseits sind aber die ledigen, in dem Hausstande Angehöriger lebenden und in deren Betrieb unselbständig arbeitenden Gemeindeglieder nicht als selbständige Mitglieder der Gemeinde zu betrachten, wenn nicht der Verdienst, den sie aus sonstiger eigener Tätigkeit sich erwerben, die Hauptquelle für ihren Lebensunterhalt bildet, ihre wirtschaftliche Existenz in der Hauptsache vielmehr in dem Haushalte der Angehörigen wurzelt. (SM. 1911, S. 126.)

Wegen Beziehung zur allgemeinen Kirchensteuer s. Art. 11—13 DRStB.

Als selbständig ist nicht anzusehen:

- 1) wer entmündigt oder mundtot ist;
- 2) wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält;

B. des DRats v. 3. Sept. 1910 (KGuVBl. S. 135):

Nach dem staatlichen G. v. 4. Juli 1910, die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betr. (GuVBl. S. 295, vgl. RG. v. 15. März 1909, RGBl. S. 319) sind, soweit in Landesgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, als Armenunterstützung nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung, 2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege, 3. Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf (vgl. § 6 SchulG., § 35 Ziff. 3 Verflrk.), 4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind, 5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Dies ist auch bei Prüfung der kirchlichen Stimmberechtigung (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 RVerf., Art. 4 Abs. 2 DRStG., Art. 6 Abs. 2 DRStG.) zu berücksichtigen.

Ausgeschlossen ist derjenige:

1) dem die Fähigkeit dazu nach den Bestimmungen der RVerf. abgesprochen, oder dem das staatsbürgerliche oder gemeindebürgerliche Stimmrecht durch ein anderes Gesetz entzogen ist;

2) dem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist (§§ 35 u. 36 RStGB.); derjenige, gegen welchen ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren;

Vgl. auch §§ 31 ff. RStGB. — Die Verurteilung zu Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechtswegen zur Folge. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urteil bestimmten Zeit öffentliche Ämter zu erlangen. — Die Aufhebung bezw. Einstellung des Konkursverfahrens (§§ 108, 163, 190, 202, 204 Konkursordnung) werden vom Gericht öffentlich bekannt gegeben.

3) der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens nach §§ 166 u. 167 RStGB. zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurteilt worden ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;

Vergehen, welche die öffentliche Achtung entziehen, sind z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung, Betrug (SM. 1877 S. 20). Auch Wucher wird hierher zu rechnen sein, ebenso Vergehen der Wahlfälschung; dagegen nicht Forstdiebstahl und Felddiebstahl (§ 144 PolStGB., SM. 1888 S. 22); auch Jagdvergehen gehört nicht hierher.

4) gegen den wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;

Vgl. §§ 1 ff. und 32 ff. RStGB. wegen der Begriffe Verbrechen und Vergehen, sowie wegen Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte.

5) der wegen Verachtung der Religion oder der ev. Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Ärgernis gegeben hat und deshalb von den kirchlichen Behörden (§ 37 Ziff. 9 RVerf.) für ausgeschlossen erklärt worden ist.

Hartnäckige Ablehnung der kirchlichen Trauung oder der Kindertaufe berechtigt zum Ausschluß vom kirchlichen Stimmrecht, sofern Gründe oder Umstände vorliegen, welche Verachtung der Religion dartun. B. des DRKats v. 29. Nov. 1881, RVerf. S. 90.

Ob in der Tatsache, daß ein in gemischter Ehe lebender Mann seine sämtlichen Kinder katholisch taufen und erziehen läßt, eine zum öffentlichen Ärgernis Anlaß gebende Verachtung der ev. Religion erblickt werden muß, ist eine Tatfrage, über die in dem gegebenen Falle der RVerf. und auf erfolgte Beschwerde die RVerf. zu entscheiden hat, eine allgemeine Regel hierfür gibt es nicht (DSB. 1886 S. 54, SM. 1888 S. 23, vgl. auch § 17 RVerf. und ferner GenSyn. 1891 S. 239, DSB. 1892 S. 76, GenSyn. 1904 S. 174, 191, DSB. 1906 S. 49).

Zum Ausschluß vom Stimmrecht, einem der schärfsten Mittel der Kirchenzucht, soll nur geschritten werden, wenn die zu Gebot stehenden mildereren Mittel (Belehrung, Ermahnung, Verwarnung) versagt haben. Auch soll der KB-Rat die Strafe nicht aussprechen, ohne dem Beschuldigten zuvor Kenntnis und Gelegenheit zur Verteidigung gegeben zu haben. — Wenn der KB-Rat nach alledem doch glaubt, den Ausschluß vom Stimmrecht aussprechen zu müssen, so hat dies durch ein förmliches Erkenntnis zu geschehen, welches dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen ist. Diesem steht dann die Beschwerde an die KB-Vers. binnen 8 Tagen zu. (§§ 22 Abs. 3, 37 Ziff. 9 KB-Vers.). — Der Strich in der Liste der Stimmberechtigten darf erst vollzogen werden, wenn entweder innerhalb der Beschwerdefrist eine Beschwerde nicht erhoben oder wenn die eingelegte Beschwerde durch die KB-Vers. endgültig zurückgewiesen ist. Hat schließlich Ausschluß vom Stimmrecht auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziff. 5 KB-Vers. stattgefunden, so ist der Grund des Striches am Rand der Liste unter Verweisung auf das Erkenntnis des KB-Rats bzw. der KB-Vers. zu vermerken. — Jedenfalls ist es unzulässig, den Strich Jemandes aus der Liste der Stimmberechtigten auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziff. 5 KB-Vers. zu vollziehen, ehe in der vorbezeichneten Weise ein rechtskräftiges Erkenntnis herbeigeführt ist.

SM. 1899 S. 22, ferner § 1 WahlD.

Das Stimmrecht ruht bei allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstande sind.

Wählbarkeit. Wählbar zu Mitgliedern der KB-Vers. sind nach § 17 KB-Vers. (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 DRStB.) alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde, wobei erwartet wird, daß Männer von gutem Ruf und bewährtem kirchlichem Sinn gewählt werden. Auch soll von der Wahl solcher abgesehen werden, welche ihre Kinder der ev. Kirche entziehen (s. auch §§ 14 Abs. 3 Ziff. 5 u. 30 KB-Vers.).

Die Worte: „wobei erwartet wird, daß Männer usw.“ enthalten eine Mahnung an die Wähler, nicht aber ein gesetzliches Erfordernis der Wählbarkeit; wenn daher ein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchengemeinde im geordneten Wahlverfahren in die KB-Vers. gewählt worden ist, so kann die Wahl rechtlich nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der Gewählte der in § 17 KB-Vers. ausgedrückten Erwartung nicht entspreche.

Liegen die Verhältnisse so, daß ein in die KB-Vers. Gewählter wegen Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandels öffentliches Argernis gibt, so kann Ausschluß vom Stimmrecht gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 5 KB-Vers. erfolgen, womit dann auch nach § 19 KB-Vers. die Wahl in die KB-Vers. ihre Wirkung verliert.

Ergibt sich hinterher, daß bei einem Gewählten die Voraussetzungen der Wählbarkeit von vornherein nicht vorhanden waren, so verliert seine Wahl ebenfalls ihre Wirkung (§ 19 KB-Vers.). Die Beschlüsse, bei welchen er mitgewirkt hat, werden aber durch die nachträgliche Feststellung des Mangels nicht ungültig.

Die Mitglieder des KB-Rats können, weil und solange sie kraft ihres Amtes der KB-Vers. angehören (§ 13 KB-Vers.), nicht in die KB-Vers. gewählt werden. Soll ein Kirchenältester, welcher nach Ablauf seiner Amtszeit (§ 29 KB-Vers.) nicht wieder in den KB-Rat gewählt worden ist, wenigstens der KB-Vers. erhalten werden, so kann dies im Wege der Zuwahl (§ 20 KB-Vers., s. u. S. 156) geschehen.

Wegen Stimmberechtigung und Wählbarkeit von Militärpersonen s. KBuVBl. 1905 S. 105; von Personen, welche die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, s. § 10 Abs. 2 KB-Vers.

Vorbereitung der Wahl. Aufstellung und Richtigstellung der Wählerliste. Für jede Kirchengemeinde ist eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde zu führen (§ 1 WahlD., § 19 Ziff. 4 BeschD.

für Dekanate, Pfarrämter usw. v. 1. Sept. 1897). Es ist dies notwendig in Gemeinden mit über 80 Stimmberechtigten für die Wahlen zur KBVers., und in jenen Gemeinden, in welchen die Gesamtheit der Stimmberechtigten die KBVers. bildet, für die Sitzungen der KBVers., für die Wahl der KBRäte, für Pfarrwahlen.

Die Eintragung in die Liste erfolgt auf Grund der Kenntnis, welche den Mitgliedern des KBRats und dem mit Führung der Verzeichnisse etwa betrauten Beamten hinsichtlich der für die Eintragung in Betracht kommenden Tatsachen zukommt, und erforderlichenfalls auf Grund weiterer Erhebungen und Feststellungen (aus polizeilichen Meldelisten, Standesregistern usw.), ferner auf Grund etwaiger Anmeldung der Stimmberechtigten selbst.

Bei den polizeilichen Meldestellen (Kartenregistaturen) in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei erfolgt die Auskunftserteilung über die Wohnung und über sonstige persönliche Verhältnisse eines Einwohners in Angelegenheiten der Landeskirche gebührenfrei. Ebenso ist gebührenfrei die Einsichtnahme der polizeilichen Adreßbücher, die in den polizeilichen Meldestellen und Wachtstuben zur allgemeinen Benützung ausliegen (§§ 3 u. 4 B. des Gr. Min. des Innern v. 6. Februar 1911, GuVBl. S. 95, SM. 1911 S. 58).

Geistlichen ist die Einsicht der Standesregister kostenfrei gestattet (vgl. § 98 Abs. 1 Dienstweisung für Standesbeamte vom 18. Jan. 1901, GuVBl. S. 79).

Vor jeder Wahl hat der KBRat (nicht etwa der Pfarrer allein, § 37 Ziff. 9 KVerf.) die Liste zu prüfen und soweit erforderlich durch Strich der Namen, der durch Tod oder Wegzug ausgeschiedenen bezw. der auf Grund von § 14 KVerf. etwa ausgeschlossenen Wähler, sowie durch Eintrag der Namen der seit der letzten Wahl neu hinzugekommenen zu berichtigen (§ 1 WahlO.).

In den Gemeinden, in welchen die Gesamtheit der Stimmberechtigten die KBVers. bildet, ist die Liste durch den Pfarrer oder wenigstens unter seiner Leitung immer nachzuführen. Es soll die Liste vor jeder Versammlung der Kirchengemeinde in der solchen Versammlungen vorhergehenden Sitzung des KBRats geprüft und die Vor- nahme etwa nötiger Ergänzungen und Nachträge veranlaßt werden. (SM. 1904 S. 39.)

Die Liste soll alphabetisch angelegt sein in der Weise, daß bei jedem Buchstaben Raum für Nachträge bleibt. Der Übersichtlichkeit wegen empfiehlt es sich, die nämliche Ausfertigung der Liste für höchstens drei Wahlperioden beizubehalten.

Der Vermerk über die Stimmabgabe geschieht am zweckmäßigsten durch ein \times hinter dem Namen der Wähler.

Um Irrtümer beim Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe in den betreffenden Spalten der Liste zu vermeiden, empfiehlt es sich, vor jeder Wahl die Spalte, welche die vorhergehende Wahl betraf, mit einem über die ganze Länge der Liste laufenden Strich zu bezeichnen.

Muster I.

Muster (1) für eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde s. u. S. 165.

Auflegung der Wählerliste (§ 2 WahlO.). Die Wählerliste wird 3 Tage lang an einem geeigneten Ort und unter Aufsicht öffentlich aufgelegt und es kann während dieser Zeit jedes Mitglied der Kirchengemeinde davon Einsicht nehmen.

Es steht Jedermann frei, soweit nicht Andere dadurch an der Einsicht gehindert werden, bei der Einsichtnahme Aufzeichnungen über eingetragene Namen zu machen.

Innerhalb der dreitägigen Auflegungszeit können Einsprachen beim KRat angebracht werden. Der Tag der Auflegung ist zuvor unter Bekanntgabe der Erfordernisse der Wahlberechtigung, unter Hinweis auf die Einsprachefrist und unter Angabe des Auflegungsortes in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf der Frist Einsprachen nicht mehr zulässig sind und nur die in der Wählerliste Eingetragenen an der Wahl sich beteiligen können. Die Liste ist vom KRat mit einer Beurkundung zu versehen, daß die vorgeschriebene Bekanntmachung und Auflegung stattgefunden hat.

Erledigung der Einsprachen (§ 2 WahlO.). Über die gegen die Liste rechtzeitig erhobenen Einsprachen hat der KRat eine schriftliche Entscheidung zu geben (§ 37 Ziff. 9 KVerf.) und diese längstens binnen 3 Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist den Beteiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen. Diesen steht binnen 8 Tagen die Beschwerde an die KVerf. zu (§§ 22 Abs. 3, 37 Ziff. 9 KVerf.), deren Entscheidung mit tunlichster Beschleunigung herbeizuführen ist.

Über Zuständigkeit des Bezirksrats zur Entscheidung über die Stimmberechtigung in Versammlungen der Kirchengemeinde, über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zur Kirchengemeindevertretung s. § 5 der VdhB. v. 12. Okt. 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (KGuVBl. S. 139); über Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs s. Art. 38 Ziff. 1 u. 2 DRStG.

Im Fall einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rand der Liste unter Angabe des Datums vom KRat kurz zu vermerken.

Abjchluß der Liste. Die Wählerliste wird vom KRat mit der Beurkundung abgeschlossen, entweder, daß innerhalb der Einsprachefrist keine Einsprachen erhoben, oder daß die erhobenen Einsprachen erledigt wurden. Nachdem dies geschehen, gilt die Wählerliste als geschlossen.

Es können zwar noch immer Namen von in ihr enthaltenen Nichtwahlberechtigten auf spätere Einsprache hin oder von Amtswegen gestrichen werden, worüber jedoch die Beteiligten vorher gehört werden sollen, es können aber nachträglich nicht mehr Namen von an sich Wahlberechtigten in sie aufgenommen werden.

Wer es veräumt hat, während der Auflegungsfrist über seine Aufnahme in die Liste sich zu verlässigen, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn durch den Abjchluß der Liste sein Stimmrecht für die betreffende Wahl verwirkt ist. Es kann auch vorkommen, daß, wenn bei der Aufstellung oder beim Abjchluß der Wählerliste der Tag der Wahl noch nicht bekannt war oder der ursprünglich vorgesehene Wahltag auf später verschoben wird, einzelne Personen in der Liste fehlen, für welche die Erfordernisse der Wahlberechtigung erst in der Zwischenzeit vom Abjchluß der Liste bis zum wirklichen Wahltag eintreten; da sie in die abgeschlossene Liste nicht mehr aufgenommen werden können, dürfen sie sich auch an der Wahl nicht beteiligen.

Wenn aber etwa jemand in die Wählerliste eingetragen war, obwohl er das erforderliche Alter bis zum Abjchluß der Liste noch nicht hatte, so ist er doch zur Wahl zuzulassen und seine Stimme ist gültig, wenn er am Tage der Wahl das erforderliche Alter erreicht hat.

Sind Personen in die Wählerliste eingetragen, welche nicht in sie gehören, und ist eine Einsprache hiergegen nicht erfolgt, so kann dennoch im Wege der Einsprache gegen die Wahl selbst noch der Mangel geltend gemacht werden, denn der Eintrag in die Wählerliste ist zwar die Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, die fehlende Wahlberechtigung kann er aber nicht ersetzen.

Einladung zur Wahl (§§ 3 u. 4 WahlO.). Die Wahlhandlung wird unter angemessener Ermahnung an die Wähler an 2 Sonntagen von der Kanzel verkündigt; ferner hat der KRat nach Ablauf der Frist, in welcher die Wählerliste öffentlich aufgelegt ist, bezw. wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Liste erhoben werden, nach Erledigung der Einsprachen oder Beschwerden, und wenigstens vier Tage vor dem Wahltag eine Einladung zur Wahl an geeigneten öffentlichen Orten anzuschlagen, und, wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

- 1) ihre Veranlassung und die namentliche Anführung der aus der KVBers. austretenden Mitglieder;
- 2) die Angabe, wie viele Mitglieder zur Erneuerung der KVBers. (auf 6 Jahre) und wie viele als Ersatzmänner von Ausgefallenen (auf 3 Jahre, § 20 KVerf., § 15 WahlO.) zu wählen sind;
- 3) die Bezeichnung des Lokals, der Zeit und der Zeitdauer für die Abstimmung;
- 4) die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit (§§ 14 u. 17 KVerf.);
- 5) die Bekanntmachung, daß und wo die endgültig festgestellten Wählerlisten zur Einsicht aufliegen.

Die Vorschrift des Einrückens in das Lokalblatt bezieht sich nur auf diejenigen Wahlen, welche am Orte, wo das Lokalblatt erscheint, vorzunehmen sind, nicht auch auf die Wahlen, welche in den Filialen und Nebenorten jenes Ortes stattzufinden haben. (KBuVBl. 1903 S. 147).

Die Wahlhandlung ist tunlichst auf einen solchen Zeitpunkt zu legen, daß die Wähler mit Rücksicht auf ihre regelmäßige Berufsarbeit ihr Wahlrecht ausüben können. Auch ist die Zeitdauer für die Stimmabgabe der Anzahl der Wähler entsprechend ausreichend zu bemessen.

Muster II.

Muster (II) einer Einladung zur Wahl der Mitglieder der KVBers. i. u. S. 166 f.

Verfahren bei der Wahl. Wahlkommission. Die Wahl leitet der Vorsitzende des KRats oder sein Stellvertreter unter Zuzug dreier Mitglieder der KVBers., die aus der Zahl der jüngsten zu wählen sind. Zur Schriftführung hat er ein Mitglied des KRats oder der KVBers. zuzuziehen (§ 6 WahlO.). Zweifel, welche bei der Wahlhandlung vorkommen, werden von der Wahlkommission nach Stimmenmehrheit entschieden (§ 7 WahlO.). Die mit der Leitung der Wahlhandlung Beauftragten dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgendeine Weise die Wahlfreiheit der Abstimmenden beschränken (§ 8 WahlO.).

Abgabe der Stimmzettel. Jeder Stimmbfähige, der sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung ist unstatthaft (§ 9 WahlO.).

Wahlen durch Akklamation sind nicht zulässig (S.M. 1877 S. 36).

Die Wahlen geschehen mittelst geheimer Stimmgebung durch Stimmzettel, die von den Abstimmenden nicht unterschrieben und so verschlossen (zusammengefaltet) sind, daß der Inhalt verdeckt ist. (Vgl. § 10 WahlO.). Die Stimmzettel dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein.

Daher empfiehlt es sich, daß die Wähler Stimmzettel von gleichem (weißem) Papier und gleicher Größe verwenden. Ein Merkmal, das einen Stimmzettel von einem völlig tadellosen Stimmzettel zu unterscheiden geeignet ist, stellt sich in der Regel nur dann als ein „Kennzeichen“ dar, wenn es zum Zweck der Kenntlichmachung des Stimmzettels angebracht ist und Umstände vorliegen, die auf die Absicht einer Kontrolle der geheimen Abstimmung schließen lassen.

Die Stimmzettel sind mit den Namen derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder durch beliebige Mittel der Vervielfältigung zu versehen. Der Vorgeschlagene muß so bezeichnet sein, daß er nicht mit Andern gleichen Namens in der Gemeinde verwechselt werden kann. Zu diesem Zweck ist außer dem Familiennamen auch der Vorname oder die den Vorgeschlagenen sonst unterscheidende Benennung einzutragen.

Der Wähler tritt an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen, auf Aufforderung auch seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, den Stimmzettel dem Vorsitzenden der Wahlkommission oder dessen Vertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers neben dessen Namen in der dem Protokoll anzuschließenden Wählerliste (§ 11 WahlO.). Die Wahlkommission läßt keine Wähler zur Abstimmung zu, welche nicht in die Wählerliste eingetragen sind (§ 5 WahlO.).

Nachträgliche Aufnahme in die Wählerliste während der Wahl ist nicht statthaft (s. o. S. 151).

Muster (III) für ein Protokoll zur Wahl der KGVers. s. u. S. 167 ff.

Muster III.

Ermittelung des Wahlergebnisses. Nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne herausgenommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben. Hierauf werden die Stimmzettel geöffnet, indem eine der Urkundspersonen jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und ihn dem Vorsitzenden der Wahlkommission übergibt, der ihn laut verliest und einer der andern Urkundspersonen zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Die Stimmaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß jeder, auf welchen eine Stimme fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und daß hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 usw. gesetzt und diese Zahl laut verlesen wird.

In gleicher Weise führt eine der Urkundspersonen eine Gegenliste, welche dem Protokoll beizufügen ist.

Muster IV.

Muster (IV) für eine Gegenliste s. u. S. 169.

Über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit (§ 7 WahlD.).

Die ungültigen Stimmen kommen bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, welche keinen oder soweit sie einen nicht lesbaren Namen enthalten (§ 12 Abs. 1 WahlD. i. d. F. v. 14. Sept. 1909, RGuVBl. S. 146).

Als ungültig werden auch zu behandeln sein Stimmzettel, welche mit Kennzeichen versehen sind, ferner soweit sie eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthalten oder die Person des Vorgeschlagenen nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Im Falle mehr Namen, als erforderlich sind, auf dem Stimmzettel stehen, werden die letzten als nicht geschrieben betrachtet (§ 12 Abs. 2 WahlD.).

Eine Bestimmung darüber, wie viele Wähler abgestimmt haben müssen, besteht für die Wahl zur KGBersf. nicht (anders bei der Wahl der Kirchenältesten, §§ 24 u. 27 WahlD., s. u. S. 159).

Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen werden die beiden Stimmaufzeichnungen mit einander verglichen und das Ergebnis ermittelt. Stimmen die Aufzeichnungen nicht miteinander überein, so ist die Verschiedenheit durch Vergleichung der Stimmzettel zu heben.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 14 WahlD.), das sofort von den Beteiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

Sind Mitglieder der KGBersf. auf 6 Jahre und Ersatzmänner auf 3 Jahre gemäß § 20 KGBersf. zu wählen (s. u. S. 156), so gelten auf 6 Jahre gewählt diejenigen Gewählten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und als Ersatzmänner auf 3 Jahre diejenigen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben (vgl. § 15 WahlD.).

Es können nicht etwa die Wähler auf den Wahlzetteln bestimmen, wer Ersatzmann sein soll.

Der Wahlvorstand verkündet das Ergebnis der Wahlhandlung und verliest das Protokoll, welches sodann von ihm, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Verfahren nach der Wahl. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und solange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftiges Erkenntnis erledigt sind (§ 16 WahlO.). Die spätere Vernichtung der unbeanstandeten Stimmzettel ist in einem Nachtrag zum Wahlprotokoll zu beurkunden.

Der KRat zeigt den Gewählten ihre Wahl an (§ 17 Abs. 1 WahlO.).

Lehnt ein Gewählter ab, so ist nach § 20 KVerf. zu verfahren, s. u. S. 156.

Der KRat hat das Ergebnis der Wahl der Kirchengemeinde bekannt zu geben, mit dem Anfügen, daß etwaige Einsprachen gegen die Wahl innerhalb 8 Tagen unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel zu erheben sind (§ 18 Abs. 1 WahlO.).

Erledigung der Einsprachen. Der Dekan als Vorsitzender des Diöcesanausschusses hat die Einsprachen zunächst dem KRat zu übermitteln und ihn zur Äußerung und zur Vorlage der Wahlakten zu veranlassen, auch hat er die etwa nötigen Ermittlungen einzuleiten. Der Diöcesanausschuß entscheidet über die Einsprachen in einer Sitzung; das Erkenntnis ist mit Gründen zu versehen, Ausfertigungen sind dem KRat und dem Beschwerdeführer zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Diöcesanausschusses ist innerhalb 8 Tagen Beschwerde an den DRat zulässig (§ 18 Abs. 2 WahlO.).

Nicht jeder untergeordnete Mangel oder Verstoß macht einen Wahlakt nichtig oder ungültig. Es kommt darauf an, ob der Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften einen Einfluß auf das materielle Wahlergebnis gehabt hat oder haben konnte. Als ungültig ist der Wahlakt zu behandeln, wenn Bestimmungen nicht beobachtet wurden, welche ausdrücklich als wesentliche Erfordernisse bezeichnet sind oder sich als bindende Ordnungsvorschriften, als notwendige Förmlichkeiten darstellen, deren Verletzung an sich schon die Absicht des Gesetzes zu vereiteln geeignet ist. Wenn die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen in Frage steht, so werden die zweifelhaften Stimmen dem oder den Gewählten in Abzug gebracht; es ergibt sich dann, ob noch die zur Wahl erforderliche Stimmenzahl vorhanden ist.

Bei Ungültigkeit einer Wahl ist es Regel, daß die neue Wahl auf derselben Grundlage wie die erste Wahl, also auf Grund derselben Wählerliste und ohne nochmalige Auflegung stattfindet, es sei denn, daß die Wählerliste selbst Grund zur Beanstandung gab.

Über Zuständigkeit des Bezirksrats und des Verwaltungsgerichtshofs zur Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlen s. § 5 d. VdhV. v. 12. Okt. 1888, die Besteuerung s. örtl. kirchl. Bedürfnisse betr. (RGuVBl. S. 139), u. Art. 38 Ziff. 3 DRStG.

Wegen Aufstellung einer Liste der gewählten Mitglieder der KVerf. (§ 19 Ziff. 5 BeschO. für Dekanate, Pfarrämter usw. v. 1. Sept. 1897, s. u. S. 161).

Ergänzung von Lücken, welche sich in der Zwischenzeit in der KGBVerf. ergeben.

Wird in der gewählten KGBVerf. eine Stelle erledigt (durch Ablehnung nach erfolgter Wahl, auf Grund begründeter Einsprache, durch Wahl in den KRat, durch Tod, Wegzug, Verzicht, Verlust des Stimmrechtes und dadurch auch der Wählbarkeit), so wählt die KGBVerf. bei ihrer nächsten Zusammenkunft im Weg der Zuwahl für die so entstandene Lücke einen Stellvertreter, dessen Amtszeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl läuft. Bei dieser wählt dann die Gesamtheit der Stimmberechtigten für den Rest der Amtsdauer des in der Zwischenzeit Abgegangenen einen Ersatzmann (§ 20 KVerf.).

Beispiel: A ist 1909 auf 6 Jahre, also bis 1915 in die KGBVerf. gewählt. Er stirbt 1911. Die KGBVerf. hat nun einen Stellvertreter bis zur Erneuerungswahl 1912 durch Zuwahl zu bestimmen, bei der Erneuerungswahl 1912 wird dann für A ein Ersatzmann bis 1915 gewählt. — Stirbt der 1909 gewählte A im Jahre 1913, so ist durch Zuwahl ein Stellvertreter bis 1915 zu bestimmen.

Über die Zuwahl nach § 20 KVerf. enthält weder die KVerf. noch die WahlO. nähere Bestimmungen. Nach KGuVBl. 1896 S. 86 hat der KRat ausgesprochen, daß die §§ 1–4 der WahlO. (über Auflage der Liste der Stimmberechtigten, Verkündigung von der Kanzel, öffentliche Einladung zur Wahl) nicht in Anwendung zu kommen haben, daß für das Verfahren bei der Zuwahl von Stellvertretern lediglich die §§ 24 u. 25 KVerf. maßgebend seien. Dabei werde allerdings als selbstverständlich erachtet, daß bei solchen Zuwahlen zwischen der Zustellung der Einladung zur Sitzung und der letzteren selbst der für etwa wünschenswerte Vorbesprechungen nötige Zeitraum gewahrt werde.

Die Zuwahl wird unter sinngemäßer Anwendung von § 10 WahlO. (Wahl der KGBVerf.) und § 21 WahlO. (Wahl der Kirchenältesten) durch geheime Stimmabgabe geschehen müssen.

Eine besondere Wahlkommission ist bei der Zuwahl nicht zu bilden, ihre Geschäfte können durch den Vorsitzenden des KRats, die für die Sitzung der KGBVerf. zu bestellenden zwei Urkundspersonen und den Protokollführer besorgt werden. Daß der gewählte Stellvertreter eine bestimmte Zahl von Stimmen auf sich vereinigen muß, ist nicht vorgeschrieben; wer die meisten Stimmen erhält, erscheint sinngemäß nach § 14 WahlO. als gewählt. Die zugewählten Stellvertreter können sofort bei der nächsten Sitzung mitwirken; eine Einsprachefrist ist nicht festgestellt, spätere Anfechtung ist aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Von der Zuwahl ist durch Verkündigung im Gottesdienst der Kirchengemeinde Kenntnis zu geben, jedoch ohne Hinweis auf eine bestimmte Einsprachefrist. § 18 WahlO. ist hier nicht maßgebend; dies schließt nicht aus, daß die Zuwahl mit der Begründung angefochten werden kann, sie sei nicht ordnungsgemäß zustande gekommen.

2. Wahl der Kirchenältesten.

Zusammensetzung des Kirchengemeinderats. Der KRat besteht aus dem oder den ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und mehreren zu Kirchenältesten gewählten Gemeindegliedern, welche dem Pfarrer in der christlichen Beratung und Pflege der Gemeinde beizustehen haben. Das Amt eines Ältesten ist ein kirchliches Ehrenamt (§ 27 Abs. 1 KVerf.).

Die Zahl der Kirchenältesten richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Sie beträgt wenigstens 4 und in der Regel nicht über 16, jedenfalls nicht mehr

als den vierten Teil der Zahl der in die KGVers. gewählten Vertreter, also nicht mehr als $80 : 4 = 20$. Die KGVers. setzt die Zahl der Kirchenältesten fest. Sie kann beschließen, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werde. Letzteres findet namentlich in Gemeinden statt, welche mehrere Pfarrsprengel haben. Ortsstatuten regeln das Verhältnis der Abteilungen zu dem GesamtKGRat. Jede Filialgemeinde hat einen besonderen KGRat, welcher mit demjenigen der Muttergemeinde zusammentritt, wo es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten handelt (§§ 28 KVerf., vergl. auch Art. 6 Abs. 1 DRStB.).

Der ein Pfarramt verwaltende Geistliche ist stimmberechtigtes Mitglied des KGRats; Stadtvikare und Personalvikare sind nicht Mitglieder, sie haben aber an den Kirchengemeinderatsitzungen teilzunehmen, aber nicht mit Stimmrecht (§ 27 Abs. 2 KVerf. — B. des DRats v. 28. Dezember 1875, RBVl. 1876 S. 1, § 6 PfarrkandO., RBuVBl. 1893 S. 49).

Der ein Pfarramt verwaltende Geistliche hat als Mitglied des KGRats alle Rechte eines solchen auszuüben, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt (vgl. §§ 47 Abs. 1 und 60 Ziff. 3 KVerf., wonach die weltlichen Mitglieder der Diöcesansynoden und die Wahlmänner für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur General-synode von den Kirchenältesten allein gewählt werden).

Die Kirchenältesten werden von der KGVers. auf 6 Jahre gewählt. Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden (§ 29 KVerf.).

In den Gemeinden mit gewählter KGVers. (§§ 13 u. 15 KVerf.) findet zuerst die Wahl der KGVers. und erst, wenn diese endgültig erledigt ist, die Wahl des KGRats statt.

Werden Mitglieder der gewählten KGVers. in den KGRat gewählt, so ist die KGVers. nach § 20 KVerf. zu ergänzen (s. o. S. 156).

Die am Austritt stehenden Mitglieder des KGRats haben bis zum Eintritt der Neugewählten ihr Amt weiter zu versehen; da sie Mitglieder der KGVers. sind (§ 13 KVerf.), wählen sie bei der Erneuerung des KGRats mit.

Wahlberechtigung. Wahlberechtigt zur Wahl des KGRats sind die Mitglieder der KGVers. (§ 29 KVerf., Art. 6 Abs. 3 DRStB.) einschl. der Mitglieder des KGRats (s. o. S. 146).

Wählbarkeit. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten (§ 30 Abs. 1 KVerf., Art. 6 Abs. 3 DRStB.).

Auch hier, wie bei der in § 17 KVerf. (Wählbarkeit zur KGVers.) an die Wähler gerichteten Mahnung (s. o. S. 149), wird mit den Worten: „Die Wähler haben ihr Augenmerk usw.“ nicht ein gesetzliches Erfordernis der Wählbarkeit in dem Sinne bezeichnet, daß bei Nichtbeachtung der Mahnung die Rechtsgültigkeit der Wahl

angefochten werden könnte. Wird entgegen dieser Mahnung jemand in den KBKrat gewählt, so kann seine Entfernung aus dem Amt des Kirchenältesten, falls er nicht freiwillig verzichtet, nur im Weg des § 34 KVerf. herbeigeführt werden, wenn eine der dort angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Nahe Verwandte eines Mitgliedes des KBKrats dürfen nicht gewählt werden. Dahin gehören Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann und Brüder (§ 30 Abs. 2 KVerf.).

Ob die Verwandtschaft mit einem gewählten oder einem nicht gewählten Mitglied des KBKrats (Pfarrer, Pfarrverwalter, § 27 KVerf.) besteht, ist gleichgültig. Es kann also der Schwiegervater oder Schwiegerjohn usw. des Pfarrers nicht in den KBKrat gewählt werden. Schwäger sind in § 30 KVerf. nicht genannt, können also zusammen im KBKrat sitzen. Der Schwiegerjohn eines Mitgliedes des KBKrats kann gewählt werden, wenn seine Ehefrau gestorben ist und er sich wieder verheiratet hat (KBVl. 1877 S. 23).

Der Kirchendiener kann nicht zugleich Kirchenältester sein, denn es ist mit dem Amt eines Kirchenältesten unvereinbar, zugleich die Stelle eines Kirchendieners zu bekleiden, da nach § 37 Ziff. 7 KVerf. die Anstellung und Entlassung eines Kirchendieners dem KBKrat zusteht (KBuVl. 1888 S. 32).

Wegen des Rechners s. § 21 Abs. 2 VerwVorschr.

Vorbereitung der Wahl. Die Wahl wird durch den KBKrat. angeordnet (§ 19 WahlD.). In den Gemeinden, in welchen nicht die gewählte KBVerf., sondern die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt, muß in derselben Weise wie für die Wahlen zur KBVerf. (s. o. S. 149 f.) die Wählerliste aufgestellt bezw. berichtigt und öffentlich aufgelegt werden; die Auflegung ist öffentlich bekannt zu machen, und erst wenn (nach Erledigung etwaiger Einsprachen) die Wählerliste endgültig festgestellt ist, ergeht die Einladung zur Wahl. In Gemeinden, in denen die gewählte KBVerf. der Wahlkörper ist, fällt dies Vorverfahren weg; es ergeht sofort die Einladung an die sämtlichen Mitglieder der KBVerf. zur Wahl.

Die Wahlhandlung ist in beiden Arten von Gemeinden unter angemessener Ermahnung an die Wähler an 2 Sonntagen von der Kanzel zu verkündigen (§ 3 WahlD.), es hat öffentliche Einladung nach Maßgabe des § 4 WahlD. zu geschehen, außerdem erhält jedes Mitglied der KBVerf. eine persönliche Einladung.

Verfahren bei der Wahl. Wahlkommission. Die Wahl wird geleitet vom Vorsitzenden des KBKrats mit dem ältesten und jüngsten Kirchenältesten als Urkundspersonen und einem von ihnen erwählten Protokollführer (§ 20 WahlD.). Im übrigen gilt dasselbe wie bei der Wahl der KBVerf. (§§ 7, 8, 23 WahlD., s. o. S. 152).

Abgabe der Stimmzettel. Jeder Stimmbefähigte, der sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung ist unstatthaft (§§ 9 u. 23 WahlD.). Die Wahlen geschehen mittelst geheimer Stimmgebung durch verschlossene Stimmzettel, welche von den Abstimmenden nicht unterschrieben sind (§ 21 WahlD.).

Wahlen durch Akklamation sind nicht zulässig (SM. 1877 S. 36).

Die Wahlberechtigten erhalten die Stimmzettel am Wahltag im Wahllokal, füllen sie da aus, verschließen und übergeben sie persönlich der Wahlkommission.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers neben dessen Namen in der dem Protokoll anzuschließenden Wählerliste. Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem passenden Gefäß gesammelt (§ 22 WahlD.).

Die Wahl ist gültig, wenn zwei Drittel der Mitglieder der KVVerf. mitgestimmt haben. In Gemeinden, in welchen die Gesamtzahl der Stimmberechtigten Gemeindeglieder wählt, muß wenigstens ein Drittel aller wahlberechtigten Gemeindeglieder abgestimmt haben (§ 24 WahlD.).

Ermittlung des Wahlergebnisses. Nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit, wenn bis dahin die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt hat, oder auch schon vorher, wenn etwa sämtliche Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, werden von dem Vorsitzenden die Stimmzettel einzeln aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt und von dem Protokollführer wie bei der Wahl der KVVerf. (s. o. S. 154) in das Protokoll eingetragen. Von einer der Urkundspersonen wird die Gegenliste geführt (§ 25 WahlD.). Ungültige, insbes. auch leere Stimmzettel kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung. Stehen mehr Namen auf dem Zettel als erforderlich, so werden die letzten als nicht geschrieben betrachtet (§§ 12 u. 23 WahlD.).

Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Kirchenälteste ernannt, wenn wenigstens ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sie gefallen ist. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los (§ 26 WahlD.).

Wenn die erste Abstimmung ganz oder teilweise erfolglos verläuft, weil für alle oder auch nur für einzelne das erforderliche Viertel der abgegebenen Stimmen nicht erreicht ist, so wird für diese, falls die nach § 24 WahlD. erforderliche Zahl der Wahlberechtigten noch anwesend ist, sofort in der gleichen Wahlhandlung eine zweite Abstimmung vorgenommen. Ist die erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht mehr anwesend oder hat sich auch bei der wiederholten Abstimmung das erforderliche Viertel nicht ergeben, so wird eine nochmalige Wahl an einem andern Tag vorgenommen. Letzteres geschieht auch, wenn die nach § 24 WahlD. erforderliche Zahl (zwei Drittel bzw. ein Drittel) der Stimmberechtigten bei der ersten Wahl nicht abgestimmt hat. Für die zweite Wahl ist das gleiche Verfahren einzuhalten wie für die erste, doch entscheidet bei ihr die relative Mehrheit der über-

haupt Erschienenen (vgl. § 27 WahlO.). Im Protokoll sind die nötigen Bemerkungen zu machen.

Nach Verkündigung des Ergebnisses der Wahl wird das Protokoll vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterschrieben. Für die Behandlung der Stimmzettel gilt das gleiche wie bei der Wahl der KVerf. (§§ 16 u. 28 WahlO., s. o. S. 155).

Muster V.

Muster (V) für ein Protokoll zur Wahl des Kirchengemeinderats s. u. S. 169.

Verfahren nach der Wahl. Der KRat zeigt den Gewählten die Wahl an und macht sie, wenn sie angenommen haben, der Gemeinde bekannt mit dem Anfügen, daß etwaige Einsprachen gegen die Wahl innerhalb 8 Tagen zu erheben sind (§ 29 WahlO.).

Erledigung der Einsprachen. Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diöcesanausschuß vorbehaltlich der innerhalb acht Tagen zulässigen Beschwerde an den DRat (§ 30 WahlO.). Für die Behandlung der Einsprachen gilt das gleiche wie oben S. 155.

Für diejenigen, welche die Wahl abgelehnt haben oder hinsichtlich welcher die erhobene Einsprache für begründet erkannt worden ist, wird zu einer weiteren Wahl geschritten (§ 32 WahlO.).

Ablehnung der Wahl. Das Amt eines Kirchenältesten ist ein kirchliches Ehrenamt (§ 27 Abs. 1 KVerf.). Jedes Mitglied der Landeskirche hat die Pflicht, ihm übertragene Ehrenämter zu verwalten (§ 6 KVerf.).

Die Wahl kann abgelehnt werden:

1. von denjenigen, welche unmittelbar vorher oder vor nicht länger als drei Jahren Kirchenälteste gewesen sind;
2. bei einem Lebensalter von 60 Jahren;
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber der KRat vorbehaltlich der — innerhalb einer Frist von 8 Tagen zulässigen — Beschwerde an den Diöcesanausschuß entscheidet (§ 33 KVerf.).

Wer sich ohne erheblichen Grund weigert, das Ältestenamnt zu übernehmen oder es ohne erheblichen Grund vor der Zeit niederlegt, verliert auf drei Jahre sein Stimmrecht (§ 35 KVerf.) und tritt damit auch aus der KVerf. aus.

Diese ist aber im Fall der Ablehnung nicht sofort wieder zu ergänzen, sondern es ist mit der Wahl in den KRat nach § 32 WahlO. fortzufahren und bei dieser Zusammenkunft der KVerf. ist dann ein Stellvertreter in diese nach § 20 KVerf. zu wählen (SM. 1877 S. 31). Wenn sämtliche Kirchenälteste ablehnen oder zurücktreten, so entscheidet der Diöcesanausschuß.

Ist innerhalb der achttägigen Frist keine Einsprache erhoben worden oder ist über die erhobenen Einsprachen entschieden, so werden die Gewählten der Gemeinde vorgestellt (§ 32 KVerf.) und in ihr Amt eingewiesen (§ 31 WahlO.).

Vorstellung und Verpflichtung der Kirchenältesten.

Die Gewählten werden an einem Sonntag der Gemeinde vorgestellt und nach dem im Kirchenbuch befindlichen Formular verpflichtet (§ 32 KVerf., vgl. auch DSB. 1896 S. 52).

Die Kirchenältesten erhalten eine Urkunde über ihre Erwählung, einen Auszug aus der Formel, nach welcher sie verpflichtet worden sind, und je ein Exemplar der Kirchenverfassung, nebst einer Zusammenstellung des Hauptinhalts der Verfassungs-Paragrafen, welche die Kirchengemeinderäte, deren Befugnisse und Pflichten betreffen, damit sie sich jederzeit über ihre Wahl ausweisen, den Umfang ihrer Obliegenheiten und Rechte vergegenwärtigen, und mit den Bestimmungen der Verfassung, insbesondere mit den sie betreffenden Vorschriften dieser vertraut machen können (V. des KRats v. 22. Okt. 1861, KVB. S. 102).

Muster (VI) für die Urkunde über Wahl zum Kirchenältesten i. u. S. 171.

Muster VI.

Die in der Filialgemeinde gewählten Kirchenältesten sind in der Muttergemeinde nicht vorzustellen, wohl aber diejenigen der Nebenorte in der Hauptgemeinde.

Die wiedergewählten Ältesten sind der Gemeinde nicht wiederum vorzustellen und neu zu verpflichten, sondern ihr nur bekannt zu machen und in der nächsten Sitzung des KRats, in welcher sie wieder erscheinen, an ihre Pflichten zu erinnern.

Sind die Wahlen zur KVerf. und zum KRat einschließlich der Einsprachen erledigt, so hat das Pfarramt eine Liste aufzustellen, in welcher zunächst die Mitglieder des KRats und sodann die gewählten Mitglieder der KVerf. unter Angabe der Amtsdauer aufgeführt werden (§ 19 Ziff. 5 BeschO. für Dekanate, Pfarrämter usw. v. 1. Sept. 1897).

Ergänzung von Lücken, welche sich in der Zwischenzeit im KRat ergeben.

Scheidet ein Kirchenältester vor beendigter Dienstzeit aus, so ist für die Restzeit ein anderer zu wählen.

Der KRat kann beschließen, daß solche Ergänzungswahl unterbleibe, so lange er noch drei Viertel seiner Mitglieder behält und wenn der Neueintretende nicht wenigstens 6 Monate im Amt sein würde (§ 36 KVerf.).

Ein Kirchenältester hat auch dann aus seinem Amt auszuscheiden, wenn er seinen Wohnsitz außerhalb der Kirchengemeinde, in welcher er gewählt ist, verlegt, auch wenn dieser Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde desselben Kirchspiels fällt.

3. Wahl der Gesamtvertretung in den zusammengesetzten Gemeinden.

§ 16 KVerf., B. des DRKrats v. 7. Febr. 1862, die Bildung der KBVerf. und der KBRäte in den aus mehreren Orten bestehenden Kirchengemeinden betr., KVBBl. 1862 S. 3.

1. Wenn eine Kirchengemeinde aus mehreren Orten besteht, hat nach § 16 KVerf. jeder Ort, er sei Filial oder bloßer Nebenort, eine besondere Ortsgemeindeversammlung zu bilden.

Überdies ist für die gemeinsamen Angelegenheiten der Gesamtkirchengemeinde auch noch eine Gesamtvertretung zu wählen.

Abf. 3, wonach die Gemeinde nicht beschließen konnte, daß die Bildung sei es der Ortsgemeindeversammlungen oder der Gesamtvertretung zu unterbleiben habe, indem ein solcher Beschluß gegen die bestimmte Vorschrift der KVerf. verstoßen würde, ist beseitigt durch § 16 Abf. 4 KVerf., f. u. S. 164.

2. Die Ortsgemeindeversammlung besteht in jedem einzelnen Ort, außer den dort befindlichen Mitgliedern des KBKrats aus mindestens 20 Stimmberechtigten, welche nach den Vorschriften des § 15 KVerf. und der §§ 1—18 WahlO. von sämtlichen Stimmberechtigten des Ortes aus ihrer Mitte gewählt werden (f. o. S. 146 f.).

Wo die Gesamtzahl der Stimmberechtigten eines Ortes nicht über 80 beträgt, machen sämtliche Stimmberechtigten die Ortsgemeindeversammlung aus und bedarf es daher keiner Wahl (vgl. § 13 KVerf.).

3. Sind die Ortsgemeindeversammlungen gebildet, so wird die Gesamtvertretung gewählt, deren Mitgliederzahl ebenfalls nach den Bestimmungen des § 15 KVerf. unter Zugrundelegung der Gesamtzahl der Stimmberechtigten von allen Orten der Kirchengemeinde berechnet wird. Die Bildung der Gesamtvertretung geschieht in der Art, daß jede Ortsgemeindeversammlung nach dem Verhältnis der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ortes zu der Zahl der Stimmberechtigten der Gesamtkirchengemeinde eine Anzahl Vertreter aus ihrer Mitte wählt.

Außer den gewählten Stimmberechtigten gehören die Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats vermöge ihres Amtes zu der Gesamtvertretung.

z. B. die Gesamtgemeinde besteht aus den Orten A (Hauptort), B (Filial), und C (Nebenort).

Der Ort A hat 60 Stimmberechtigte,

„ „ B „ 40 „

„ „ C „ 20 „

Es sind also zusammen 120 Stimmberechtigte in der gesamten Kirchengemeinde. Die Gesamtvertretung besteht somit nach § 15 KVerf. aus 24 zu wählenden Mitgliedern.

Bei dem Orte A wird gerechnet: $120 : 60 = 24 : 12$

„ „ B „ „ $120 : 40 = 24 : 8$

„ „ C „ „ $120 : 20 = 24 : 4$

Zur Gesamtvertretung haben also zu stellen: der Ort A 12 Mitglieder

„ „ B 8 „

„ „ C 4 „

Zusammen wieder 24 Mitglieder.

Zu diesen 24 gewählten Mitgliedern kommen dann noch die Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats, also sowohl die Kirchenältesten des Haupt- und Nebenortes, wie auch sämtliche Älteste des Filials (§ 28 Abs. 4 KVerf.).

Die Wahl zur Gesamtvertretung kann erst stattfinden, wenn die örtliche Vertretung vollständig in Ordnung ist, also erst nach vollzogener Wahl der Kirchenältesten, denn erst dann läßt sich beurteilen, welche Personen kraft ihres Amtes als Kirchenälteste schon der Gesamtvertretung angehören, also nicht in diese gewählt werden können.

4. Wo die Bildung besonderer Ortsgemeindeversammlungen für jeden einzelnen Ort der Kirchengemeinde unterlassen und nur die für die Gesamtvertretung erforderliche Zahl von Stimmberechtigten gewählt worden ist, wie dies da und dort vorgekommen zu sein scheint, muß in allen Orten, welche mehr als 80 Stimmberechtigte haben, sofort die noch fehlende Zahl der für die Ortsgemeindeversammlung erforderlichen Mitglieder nachträglich gewählt und so die Ortsgemeindeversammlung vorschriftsgemäß gebildet werden.

Dann erst ist die Bildung der Gesamtvertretung für die Gesamtkirchengemeinde vorzunehmen, da die Mitglieder derselben von den Ortsgemeindeversammlungen und nicht von der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählen sind.

5. Soweit es sich um Bildung des KBKrats handelt, findet nach § 28 KVerf. ein Unterschied zwischen Filialgemeinden und einfachen Nebenorten statt. Jede Filialgemeinde hat einen besonderen KBKrat, welcher mit demjenigen der Muttergemeinde zusammentritt, wo es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten handelt; die Nebenorte dagegen haben einen mit dem Hauptorte gemeinschaftlichen KBKrat.

6. Als Filialgemeinden im Sinne des § 28 Abs. 4 KVerf. sind nur solche mit einer Muttergemeinde verbundene Nebenorte anzusehen, welche eine eigene Kirche haben, in der periodisch wiederkehrender Hauptgottesdienst stattfindet.

Alle übrigen Nebenorte, mögen sie nun eine eigene politische Gemeinde bilden oder nicht, eine eigene Bemerkung haben oder nicht, gehören in die Klasse der einfachen Nebenorte.

7. In den eigentlichen Filialgemeinden wird alsbald nach Bildung der Ortsgemeindeversammlung von dieser die Zahl der Kirchenältesten festgesetzt, die nicht unter 4 betragen soll, und dann zu deren Wahl geschritten.

8. Wo dagegen einfache Nebenorte mit einem Hauptorte verbunden sind, ist die Bestimmung über die Zusammensetzung des KBKrats, da dieser ein gemeinschaftlicher für alle diese Orte ist, eine gemeinsame Angelegenheit derselben (§ 16 Abs. 2 der KVerf.), und sie kann daher erst nach Bildung der Gesamtvertretung vorgenommen werden. Die Gesamtvertretung bestimmt nach § 28 Abs. 4 KVerf. die Zahl der Kirchenältesten, auch ob und wie viele derselben aus einzelnen Orten des Kirchspiels zu wählen sind, sofern sie nicht, wo Ortsstatuten oder Ortsgebrauch vorhanden sind, es dabei belassen will.

Die Wahl der für den einzelnen Ort festgestellten Zahl von Kirchenältesten geschieht, da es sich hierbei um eine besondere Angelegenheit des Orts handelt, von der Ortsgemeindeversammlung und nicht von der Gesamtvertretung.

9. Ist eine Kirchengemeinde aus der Muttergemeinde, einer Filialgemeinde und einfachen Nebenorten zusammengesetzt, so ist ein gemeinschaftlicher KRat für die Muttergemeinde und die einfachen Nebenorte, und ein besonderer KRat für die Filialgemeinde zu bilden, welche beide zusammentreten, wo es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten des ganzen Kirchspiels handelt.

Wenn ein Filial selbst wieder Nebenorte hat, so wird die Bildung einer Gesamtvertretung für den Gesamtverband und die Bildung von Sondervertretungen für die Sonderinteressen der einzelnen Kirchspielsteile notwendig.

Um eine Vereinfachung zu ermöglichen, erhielt § 16 KVerf. durch Kirchl. G. v. 17. Dezember 1904 (KBuVBl. S. 185, GenSyn. 1904 S. 360) den Zusatz:

„Je nach den Verhältnissen kann der KRat nach Anhörung der beteiligten KRäte und des Diöcesanausschusses besondere Bestimmungen treffen.“

Selbstverständlich sind solche besondere Bestimmungen nur zulässig, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des KRStG. in Widerspruch stehen.

Ergänzung von Lücken, welche sich in der Zwischenzeit in der Gesamtvertretung ergeben.

Wenn in der Zwischenzeit ein Mitglied der Gesamtvertretung abgeht, so sind zwei Lücken vorhanden: eine in der Gesamtvertretung und eine in einer Ortsgemeindeversammlung, da das Mitglied der Gesamtvertretung aus der Mitte der Ortsgemeindeversammlung hervorgegangen war. Zunächst ist die Lücke in der Ortsgemeindeversammlung, welcher der Abgeordnete angehört hat, durch Zuwahl eines Stellvertreters gemäß § 20 KVerf. auszufüllen (s. o. S. 156), und dann hat die Ortsgemeindeversammlung aus ihrer Mitte auch einen Stellvertreter der Gesamtvertretung zu entsenden. Die Gesamtvertretung kann sich nicht selbst durch Zuwahl ergänzen. Bei der nächsten kirchlichen Erneuerungswahl werden dann diese Stellvertreter eventuell durch Ersatzmänner ersetzt (s. o. S. 156); der Ersatzmann für die Ortsgemeindeversammlung wird im ordentlichen Wahlverfahren von den Stimmberechtigten des betr. Orts gewählt, der Ersatzmann für die Gesamtvertretung von der Ortsgemeindeversammlung.

In den zusammengesetzten Gemeinden ist außer den Listen über die Mitglieder der Ortsgemeindeversammlungen in gleicher Weise (s. o. S. 161) auch eine Liste der Mitglieder der Gesamtvertretung aufzustellen.

I. Muster für eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde.

Muster I.

D. 3.	Zu- und Vorname und Beruf des Stimmberechtigten	Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl im Jahr			Bemerkungen über Erlöschen, Ruhe, Wiedereintritt des Stimm- rechts unter Angabe der gesetzl. Bestimmung, bei Ausschluß vom Stimmrecht (§ 14 Abs. 3 Ziff. 5 KVerf.) auch des Tags des Erkennt- nisses.
		1909	1912	1915	
1	Ackermann, Karl, Schreiner	X			
2	Arnold, Johann, Schreiner,	X			
3	Bär, Adam I., Landwirt	X			
4	Bär, Adam II., Küfer	X			† 15. Oktober 1912.
5	Barthel, Georg, Wirt	X			
6	Dahler, Jakob, Landwirt	X			Weggezogen 20. Mai 1912.
7	Ebert, Ludwig, Bäcker usw.	X			Ausgeschlossen. 15. März 1911. § 14 Abs. 3 Ziff. 5 KVerf.

Es wird beurkundet, daß die Auflegung dieser Liste vom ten bis
..... ten nach vorheriger ordnungsmäßiger Bekanntmachung öffentlich auf-
gelegt war.

....., den ten 19.....

Der Kirchengemeinderat:
....., Pfarrer.

Die Liste wird hiermit abgeschlossen, nachdem innerhalb der Eingabefrist keine Einsprachen erhoben (oder:
die innerhalb der Einsprachefrist erhobenen Einsprachen erledigt) wurden.

....., den ten 19.....

Der Kirchengemeinderat:
....., Pfarrer.

Muster II.

II. Muster einer Einladung zur Wahl der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung.

Infolge des Ablaufs der Dienstzeit der im Jahr gewählten Mitglieder der hiesigen ev. KVVerf.

1.

2.

3. usw

ist die Wahl von Mitgliedern zur Erneuerung der KVVerf. vorzunehmen, ferner sind für die seit der letzten regelmäßigen Erneuerungswahl abgegangenen Mitglieder der KVVerf.

1.

2. usw.

..... Ersatzmänner für den Rest der Amtsdauer der Abgegangenen, also bis gemäß § 20 KVVerf. zu wählen.

Stimmberechtigt sind alle selbständigen Männer der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Als selbständig werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder gesetzlich zur allgemeinen Kirchensteuer beigezogen werden können.

Als selbständig ist nicht anzusehen:

1. wer entmündigt oder mundtot ist;
2. wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält.

Ausgeschlossen ist derjenige:

1. dem die Fähigkeit dazu nach den Bestimmungen der KVVerf. abgesprochen, oder dem das staatsbürgerliche oder gemeindebürgerliche Stimmrecht durch ein anderes Gesetz entzogen ist;
2. dem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist (§§ 35 und 36 RStGB.); derjenige, gegen welchen ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren;
3. der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens nach §§ 166 und 167 RStGB. zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurteilt worden ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
4. gegen den wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
5. der wegen Verachtung der Religion oder der ev. Kirche oder wegen unehrbaren Lebenswandels öffentliches Argernis gegeben hat und deshalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden ist.

Das Stimmrecht ruht bei allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstande sind.

Zur Stimmabgabe bei der Wahl werden nur diejenigen Wahlberechtigten zugelassen, welche in der Liste der Wahlberechtigten eingetragen sind.

Die Wahlliste ist im Pfarrhause (oder: in der Sakristei der Pfarrkirche oder im Rathaus oder a. a. D.) dahier zur Einsicht öffentlich aufgelegt.

Wählbar zu Mitgliedern der KVVerf. sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde, wobei erwartet wird, daß Männer von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn gewählt werden. Auch soll von der Wahl solcher abgesehen werden, welche ihre Kinder der ev. Kirche entziehen.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Wahl findet am, den ten d. J.

mittags von bis Uhr

in der Sakristei der hiesigen Pfarrkirche statt.

....., den ten 19.....

Der Vorsitzende des KVrats:

....., Pfarrer.

Es wird beurkundet, daß die Einladung

1. durch Verkündigung von der Kanzel am Sonntag, den ten und am Sonntag, den ten
 2. durch Anschlag an der Kirchentür (und am Rathaus u/so.) vom ten bis ten und
 3. durch Einrücken in den Anzeiger vom ten Nr., welche hier anliegt,
- (oder: „durch Ausschellen in der Kirchengemeinde am ten laut anliegender Beurkundung“ oder „durch Umsage bei den einzelnen Wahlberechtigten am ten und ten laut der anliegenden mit Vollzugsbeurkundung versehenen Liste“) bekannt gemacht worden ist.

....., den ten 19.....

Der Kirchengemeinderat:

....., Pfarrer.

III. Muster für ein Protokoll zur Wahl der Kirchengemeindeversammlung.

Muster III.

Gefchehen in der Sakristei der ev. Kirche zu den ten 19.....

Begewärtig:

Der Vorsitzende: Pfarrer

Die Urkundspersonen: Die Mitglieder der KBVerf.:

Der Protokollführer: Das Mitglied des KBRats (oder der KBVerf.)

Nach der Einladung des Vorsitzenden des KBRats vom ten , welche diesem Protokoll mit der Beurkundung über die ordnungsmäßige Bekanntmachung versehen unter Ziffer 1 beiliegt, sind Mitglieder der KBVerf. für eine sechsjährige Amtsdauer und Ersatzmänner für eine dreijährige Amtsdauer neu zu wählen.

Um Uhr wurde die Wahl eröffnet.

Auf Vortreten der einzelnen Wähler verlässigte sich die Wahlkommission darüber, ob sie in der Liste der Wahlberechtigten eingetragen sind. Nicht eingetragene Wähler sowie solche Wähler, welche mit offenen oder mit Kennzeichen versehenen Zetteln erschienen, wurden zurückgewiesen.

Die Wahlzettel der nicht zurückgewiesenen Wähler wurden jeweils so, wie sie übergeben wurden, uneröffnet in das zu diesem Zweck bereit gehaltene Gefäß gelegt. Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wählers neben dessen Namen in der dem Protokoll angeschlossenen Wählerliste.

Um Uhr wurde die Wahlhandlung geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt, ihre Zahl betrug Sie stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, welche der Protokollführer aufgezeichnet hatte, überein.

(Bei Nichtübereinstimmung ist hier der Unterschied aufzuklären.)

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem die eine der Urkundspersonen (Name) jeden einzeln entfaltete und dem Vorsitzenden der Wahlkommission übergab, welcher ihn nach lauter Vorlesung der Urkundsperson weiterreichte; der letztere bewahrte die Stimmzettel bis zum Ende des Wahlgeschäfts.

Der Protokollführer nahm den Namen eines jeden, auf welchen Stimmen gefallen, in das Protokoll auf, vermerkte daneben jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählte diese laut.

In gleicher Weise führte die Urkundsperson eine Gegenliste.

Es erhielten danach folgende Personen Stimmen:

1. A.: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
2. B.: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.
3. C.: 1. 2. 3.

usw.

Durch Beschluß der Wahlkommission wurden ganz oder teilweise für ungültig erklärt zwei Stimmzettel und zwar:

1. (hier ist der Grund der Ungültigkeit des einzelnen Zettels oder einzelner Teile desselben anzugeben.)
2. (desgleichen.)

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, bezüglich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Wahlkommission für gültig erklärt:

1.
2.

usw.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, wegen deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden in obiger Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigelegt.

Die Aufzeichnung über Namen und Stimmzahl im Protokoll wurde mit jener in der Gegenliste verglichen und richtig befunden.

(Bei Nichtübereinstimmung: Die Stimmzahl in der Gegenliste war um größer als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, diene folgendes

Demnach haben die meisten Stimmen erhalten:

1. mit Stimmen.
2. mit Stimmen.

usw.

Gesetzliche Anstände gegen die Wählbarkeit der mit den meisten Stimmen vorgeschlagenen haben sich bei der über diese Frage gepflogenen Untersuchung nicht ergeben.

Zwischen den an letzter Stelle mit gleicher Stimmzahl vorgeschlagenen und entschied daß sofort gezogene Los zu gunsten des

Die Gewählten wurden, soweit anwesend, hierauf einzeln befragt, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen, worauf sie erklärten:

..... } (Unterschriften der Gewählten.)

Hierauf wurden sämtliche Wahlzettel mit Ausnahme der oben bezeichneten, welche hier beigelegt sind, in ein Papier eingeschlagen und versiegelt,*) die Gegenliste von der Wahlkommission unterzeichnet und zu den Akten genommen; endlich wurde das Protokoll verlesen, für richtig befunden und unterzeichnet.

Die Wahlkommission:

....., Pfarrer, Vorsitzender.

..... } als Urkundspersonen.

..... als Protokollführer.

*) § 16 WahlO. Diese Stimmzettel sind so lange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftiges Erkenntnis erledigt sind.

Beschluss.

1. Das Wahlergebnis ist
- durch Verkündigung von der Kanzel am ten
 - durch Anschlag an der Kirchentüre (oder einem andern Orte) vom ten bis zum ten und
 - durch Einrücken in den Anzeiger mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß etwaige Einsprachen gegen die Wahl innerhalb 8 Tagen, vom ten (Tag der Bekanntgabe) an gerechnet, unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderats schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind;
2. die Gewählten sind, soweit nicht schon geschehen, von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen mit der Aufforderung, daß eine etwaige Ablehnung der Wahl beim Kirchengemeinderat binnen Tagen anzuzeigen sei.

(Unterschriften.)

Nach Ablauf der Einsprachefrist bezw. nach Erledigung der erhobenen Einsprachen ist in einem Nachtrag zu dem Protokoll vom Vorsitzenden der Wahlkommission und dem Protokollführer zu beurkunden, daß die Vernichtung der unbeanstandeten Stimmzettel stattgefunden hat (f. o. S. 155).

IV. Muster für eine Gegenliste.

Muster IV.

Bei der heute mittag von bis Uhr in der Kirchengemeinde vorgenommenen Wahl von Mitgliedern der KGVerf. für sechs Jahre und bei der Wahl von Ersatzmännern auf die Dauer von drei Jahren haben folgende die hier bemerkten Stimmzahlen erhalten:

- | | |
|---------|--|
| 1. | 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. |
| 2. | 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. |
| 3. | 1. 2. 3. |

usw.

, den ten 19

(Unterschrift der Urkundsperson, welche die Gegenliste führt.)

V. Muster für ein Protokoll zur Wahl des Kirchengemeinderats.

Muster V.

Geschehen in der Sakristei der ev. Kirche zu den ten
Gegenwärtig:

Der Vorsitzende, Pfarrer
als Urkundspersonen (der älteste und jüngste Kirchenälteste)

als Protokollführer (dieser wird von dem Vorsitzenden und den Urkundspersonen gewählt).

Nach der Bekanntmachung und Einladung des KG-Rats vom ten sind Stellen im KG-Rat der Kirchengemeinde durch Wahl neu zu besetzen.

Die Einladung der Wahlberechtigten ist nach den unter Ziff. anliegenden Bescheinigungen nach Vorschrift des § 19, vergl. mit §§ 3 u. 4 WahlO., (durch Verkündigung von der Kanzel am Sonntag, den ten und Sonntag, den ten durch Anschlag an der Kirchentür, am Rathaus usw. (und durch Einrückung im Anzeiger, ferner durch persönliche Einladung jedes Mitgliedes der KG-Verf.) ordnungsmäßig bewirkt worden.

Um Uhr wurde die Wahl eröffnet. Die Liste der Wahlberechtigten lag zur Einsicht der Abstimmenden auf.

Die Wahlberechtigten erhielten die Stimmzettel im Wahllokal, füllten sie daselbst aus und übergaben sie verschlossen der Wahlkommission.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe eines jeden Wahlberechtigten neben dessen Namen in der dem Protokoll angehängten Wählerliste.

Die abgegebenen Stimmzettel wurden uneröffnet in das zu diesem Zweck bereit gehaltene Gefäß gelegt. Nach Umlauf der für die Abstimmung festgesetzten Zeit und nachdem von Wahlberechtigten also die erforderliche Zahl abgestimmt hatten (oder: Nachdem sämtliche Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben hatten)*, wurden von dem Vorsitzenden die Stimmzettel einzeln aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt und von dem Protokollführer in das Protokoll eingetragen. Von einer der Urkundspersonen, KRat wurde die Gegenliste geführt.

Es erhielten danach folgende Personen Stimmen:

1. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. usw.

2. 1. 2. 3. 4. 5. usw.

usw.

Durch Beschluß der Wahlkommission wurden ganz oder teilweise für ungültig erklärt Stimmzettel, und zwar:

1. (hier ist der Grund der Ungültigkeit der einzelnen Zettel oder einzelner Teile derselben anzugeben.)

2. (desgleichen.)

3. (desgleichen.)

usw.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, bei denen sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Wahlkommission für gültig erklärt:

1.

2.

usw.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, bezüglich deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden in obiger Reihenfolge mit fortlaufenden Ziffern versehen und dem Protokoll beigelegt.

Nachdem die sämtlichen Wahlzettel eröffnet, vorgelesen und die Namen eingetragen worden, hat man die in das Protokoll eingetragenen mit denen in der Gegenliste, ferner die Aufzeichnung der Stimmzahl, die auf jeden gefallen ist, gegeneinander verglichen und alles richtig befunden.

Hiernach haben die meisten Stimmen und wenigstens ein Viertel der abgegebenen Stimmen erhalten und sind somit gewählt:

1. mit Stimmen.

2. mit Stimmen.

usw.

(Muß, weil mehrere gleichviel Stimmen erhielten, gemäß § 26 WahlO. gelöst werden, so ist das Nötige hier einzuschalten. Über das Verfahren, wenn die Gewählten nicht ein Viertel der abgegebenen Stimmen erhalten, siehe § 27 WahlO., o. S. 159 f.)

Man hat hierauf die Gewählten, soweit sie anwesend waren, befragt, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen, worauf diese erklärten:

1.

2.

(Unterschriften der Gewählten).

usw.

*) Nach § 24 WahlO. müssen zwei Drittel der Mitglieder der KVVerf. mitgestimmt haben. In Gemeinden, in welchen die Gesamtzahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder wählt, muß wenigstens ein Drittel aller wahlberechtigten Gemeindeglieder abgestimmt haben. Nach § 28 WahlO. müssen die Gewählten ferner wenigstens ein Viertel der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Ist die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen, oder hat sich auch bei wiederholter Abstimmung die erforderliche Stimmzahl von wenigstens einem Viertel der abgegebenen Stimmen nicht ergeben, so ist nach § 27 WahlO. eine nochmalige Wahl anzuordnen, bei welcher die relative Stimmenmehrheit der Erschienenen entscheidet. — Im Protokoll sind hierüber gegebenenfalls die entsprechenden Bemerkungen zu machen.

Hierauf wurden sämtliche Wahlzettel mit Ausnahme der oben bezeichneten, welche hier beigeheftet sind, in Papier eingeschlagen und versiegelt*), die Gegenliste von der Wahlkommission unterzeichnet und zu den Akten genommen, endlich das Protokoll verlesen, für richtig befunden und unterzeichnet.

....., Pfarrer, Vorsitzender.
 } als Urkundspersonen.
 als Protokollführer.

B e s c h l u ß.

1. Die Gewählten sind, soweit nicht schon geschehen, von der Wahl in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwaige Ablehnungsgründe binnen acht Tagen dem KBKrat vorzutragen.

2. Das Wahlergebnis ist bekannt zu machen mit dem Bemerkten, daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden binnen acht Tagen von der Bekanntmachung an bei dem Vorsitzenden des KBKrats schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit sofortiger Bezeichnung der Beweismittel zu erheben seien.

(Unterschriften.)

*) Diese Stimmzettel sind so lange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftiges Erkenntnis erledigt sind. § 16 WahlO. Wegen Beurkundung der Vernichtung der unbeantworteten Stimmzettel s. o. S. 155 u. 169.

VI. Muster für die Urkunde über Wahl zum Kirchenältesten.

Muster VI.

Ev.-prot. Pfarramt zu

den ten 19.....

Nachdem zum Kirchenältesten der Kirchengemeinde

..... ordnungsgemäß erwählt und nach der vorgeschriebenen Formel, aus welcher ein Auszug in der Anlage I beigelegt wird, feierlich verpflichtet worden ist, wird ihm darüber gegenwärtige Urkunde, unter Anschluß eines Exemplars der Kirchenverfassung, mit dem Anfügen zugefertigt, daß er sich mit den Bestimmungen dieser Verfassung und der ihr beigelegten Wahlordnung, insbesondere mit den die Kirchengemeinderäte, deren Befugnisse und Pflichten betreffenden, in der Zusammenstellung auf der Anlage 2 näher bezeichneten Paragraphen genau bekannt zu machen und danach sein Amt, welches ein Ehrenamt ist, mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu verwalten habe.

....., Pfarrer.